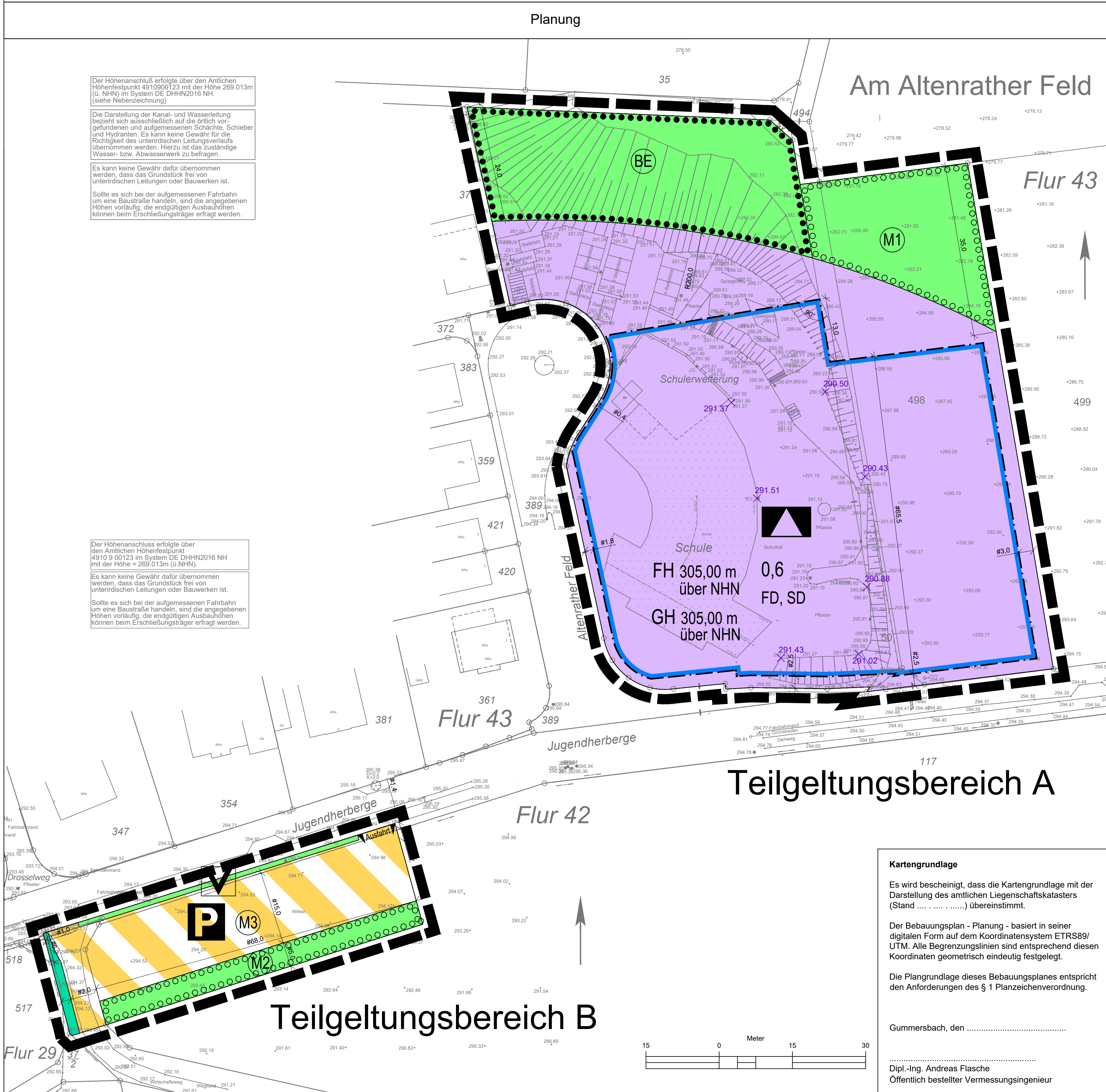
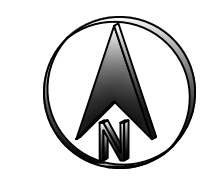




Verfahrensvermerke			Rechtsgrundlagen	
Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung vom 28.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Lindlar, den (Bürgermeister)	Offenlegung Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.09.2024 bis einschließlich 30.10.2024. Nach wiederholter ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB am 05.02.2025 wurde diese dieser Plan mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 erneut im Internet veröffentlicht und hat gleichzeitig erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden über die Wiederholung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Kenntnis gesetzt. Lindlar, den (Bürgermeister)	Bekanntmachung Der Beschluss des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Lindlar zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dieses Bebauungsplanes wurde am 19.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Lindlar, den (Bürgermeister)	1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394). 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176, S. 7). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802). 4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018), Gesetz vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024. 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 270), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 136), in Kraft getreten am 31.07.2024. 6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). 7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323).	
Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW und § 89 BauO NW am vom Rat der Gemeinde Lindlar als Satzung beschlossen worden.	Ausfertigungsvermerk Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes Nr. 73 „Schülerweiterung Lindlar-Ost samt Stellplätzen“ einschließlich Begründung inkl. Umweltbericht mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Lindlar vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Lindlar, den (Bürgermeister)	Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am dabei wurde auf die Rechtfertigung der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Lindlar, den (Bürgermeister)		

Planzeichenerklärung	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,6	Grundflächenzahl
FH 305,00 m über NHN	Firsthöhe, als Höchstmaß über Normal-Höhen-Null (NHN) (vgl. textliche Festsetzung 2.1)
GH 305,00 m über NHN	Gebäudehöhe, als Höchstmaß über Normal-Höhen-Null (NHN) (vgl. textliche Festsetzung 2.1)
Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Schulparkplatz
	Ausfahrtbereich
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
	Öffentliche Grünflächen
	Straßenbegleitgrün
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)	
	Flächen für Wald
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
	Grünordnerische Maßnahmen M1 - M3 (vgl. textl. Festsetzungen: Teilgeltungsbereich A Nr. 4.1, Teilgeltungsbereich B, Nr. 3)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
	Grünordnerische Maßnahme Bestandserhalt (vgl. textl. Festsetzung Teilgeltungsbereich A Nr. 4.2)
Sonstige Planzeichen	
	Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (BZP) in m über NHN (vgl. textliche Festsetzung 2.1) (§ 9 Abs. 3 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Anforderungen an die Gestaltung	
FD	Flachdach
SD	Satteldach
Katasterdarstellung und sonstige Eintragungen ohne Normcharakter	
	Flurstücksgrenze
498	Flurstücksnummer
	Bestandsgebäude
+ 291.43	Bestandshöhe in Meter über Normalhöhennull

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)

TEILGELTUNGSBEREICH A

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1 Fläche für den Gemeinbedarf „Zweckbestimmung Schule“
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Schule und dem Nutzungszweck dienende Anlagen und Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen, die dem Nutzungszweck Schule dienen,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, die dem Nutzungszweck Schule dienen
- Pkw-Stellplätze, Garagen, Carports und Fahrradstellplätze

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Für die Fläche für den Gemeinbedarf werden maximal zulässige Firsthöhen (Gebäude mit geneigten Dächern) bzw. Gebäudehöhen (Gebäude mit Flachdächern) festgesetzt. Als Bezugshöhen gelten die im Plan festgesetzten Bezugspunkte (BzP) in Metern über Normalhöhennull (NHN) (in der Planzeichnung lila markiert). Die jeweilige Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation benachbarter Höhen zu ermitteln.

Firsthöhe (FH): Die maximale Firsthöhe ist die Höhendifferenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Dachabschluss, maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Gebäudehöhe (GH): Die maximale Gebäudehöhe ist die Differenz zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante der Attika des obersten Geschosses.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Infiltrationsfähige Oberflächen
Oberflächenbefestigungen sind infiltrationsfähig anzulegen.

3.2 Dachbegrünung
Hauptbaukörper mit Flachdächern sowie Nebenanlagen mit Flachdächern und Garagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Die Dachflächen werden mit einer standortgerechten Gräser- / Kräutermischung (z. B. HESA D610 oder gleichwertig) eingesät oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen bepflanzt.

3.3 Minderung von Lichtemissionen
Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ist bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu achten, die Streulicht vermeidet und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den zu beleuchteten Bereich richtet. Die Beleuchtung ist zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren) einzusetzen. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist zu beachten. Die Oberfläche der Lampengehäuse darf nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzt werden.

3.4 Vermeidung von Nachtbeleuchtung zum Schutz der Fledermäuse
Um eine Störung von nahrungssuchenden Fledermäusen in ihrer jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, sind sowohl Nachtbeleuchtungen als auch Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 6 Grad Celsius nicht zulässig.

4. Vorschriften zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

4.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (b)
M.1. Bepflanzung der neuen Böschungen zur freien Landschaft
Auf der neuen, östlich gelegenen Böschung im Anschluss an die bereits vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze (BE, vgl. unten) wird eine freiraumtypische Baum- und Strauchhecke gepflanzt. Zur Verwendung kommen nur lebensraumtypische Arten gemäß der folgenden Pflanzenauswahlliste 1. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es dürfen aber nicht nur zwei Arten gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,25 m x 1,25 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 20 % der Pflanzung festgesetzt.

Die Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

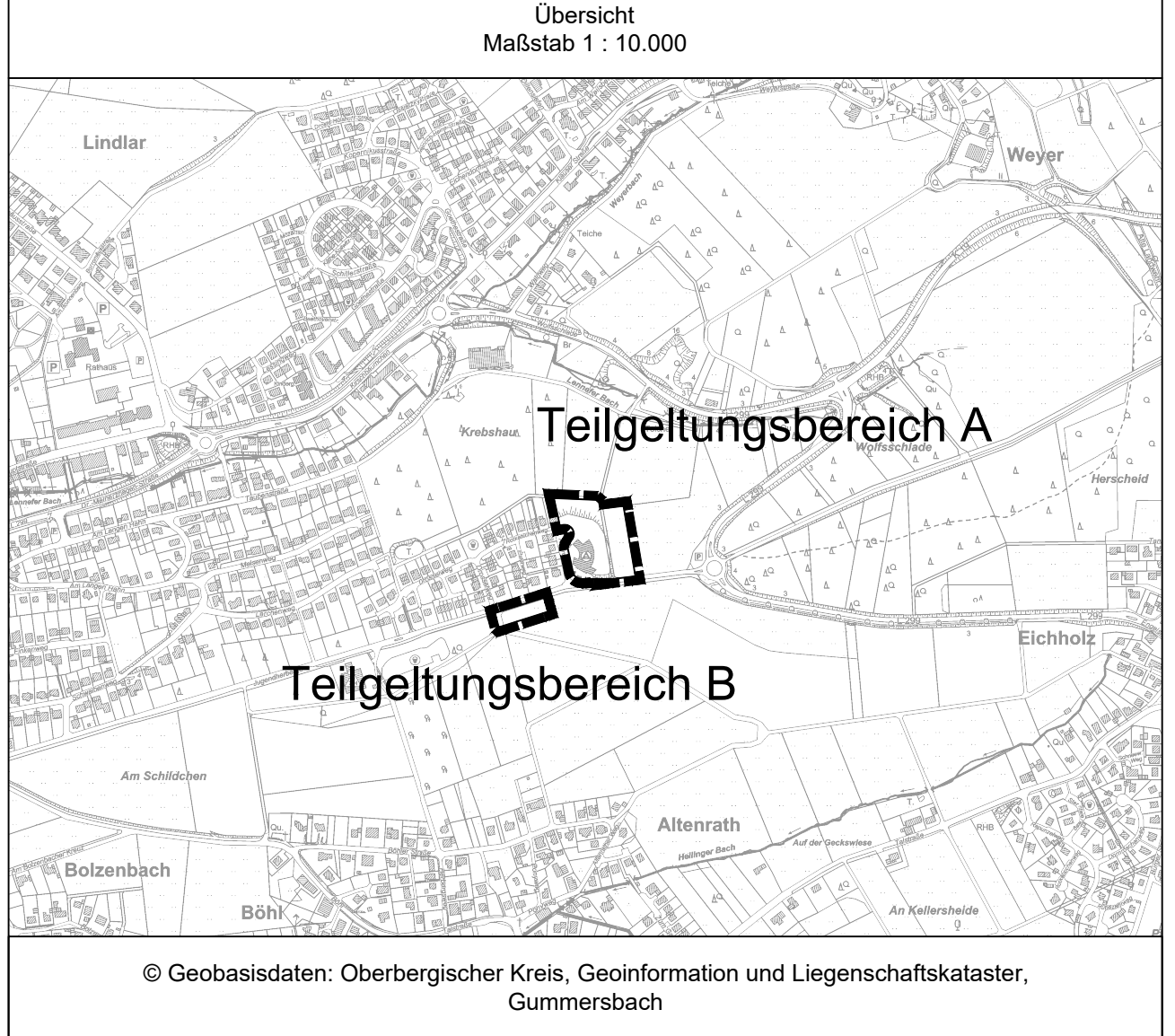
Pflanzenauswahlliste 1:

Bäume: Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus communis	Wild-Äpfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wild-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm hoch, ohne Ballen	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

4.2 Bindungen von Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB (b)

Das vorhandene Gehölz nördlich innerhalb der westlich gelegenen Grünfläche in der Bestandserhaltungsfäche BE ist zu erhalten und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten und anzuwenden.

Textliche Festsetzungen / Nachrichtliche Übernahme / Hinweise														
B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB, § 89 BAUO NRW) 1. Gestaltung baulicher Anlagen 1.1 Dachgestaltung Die Dächer der Hauptbaukörper sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen als Sattel- oder Flachdächer auszubilden. Geneigte Dachflächen sind in Ziegel, Betondachsteinen oder Schiefer einzudecken. Dachsteine mit glänzend glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig. Andere Materialien können zugelassen werden, wenn dies zur regenerativen Energiegewinnung notwendig ist. Dies ist im Bauantrag nachzuweisen. TEILGELTUNGSBEREICH B 1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 1.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parken „Zweckbestimmung Schulparkplatz“ Zulässig sind: - Parkplätze, die ausschließlich für Schulbedienstete der Grundschule im Teilgeltungsbereich A vorbehalten sind. 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 2.1 Infiltrationsfähige Oberflächen Die Parkplatzflächen sowie deren Zufahrten sind infiltrationsfähig anzulegen. 2.2 Minderung von Lichtmissionen Zur Vermeidung von unnötigen Lichtmissionen ist bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu achten, die Streulicht vermeidet und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den zu beleuchteten Bereich richtet. Die Beleuchtung ist zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren) einzusetzen. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist zu beachten. Die Oberfläche der Lampengehäuse darf nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzt werden. 2.3 Vermeidung von Nachtbeleuchtung zum Schutz der Fledermäuse Um eine Störung von nahrungssuchenden Fledermäusen in ihrer jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, sind sowohl Nachtbeleuchtungen als auch Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 6 Grad Celsius nicht zulässig. 3. Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 3.1 M2: Pflanzung orts- und standortgerechter Laubbäume. Entwicklung eines Blühsaumes Südlich des neuen Parkplatzes werden innerhalb eines 5 m breiten Streifen Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 2 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt ca. 8 m. Der 5 m breite Streifen wird nach Abschluss der Bauarbeiten mit regionalem Saatgut (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland) angefüllt und als artenreicher Blühsaum, insbesondere als Lebensraum für heimische Insekten, gepflegt und entwickelt. 3.2 M3: Bepflanzung Parkplatzflächen Auf mindestens zwei Stellplätzen sind Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm, gemessen in 1 m über Grund. Die Bäume sind durch einen Erziehungschnitt (Kronenbildung, Aufzucht zur Erhaltung des Straßensaumpotentials) als straßengeeignete Bäume zu entwickeln. Um eine gesunde Entwicklung der Straßenbäume zu gewährleisten, sind die Baumscheiben der Bäume mit einer offenen Fläche von mindestens 10 m² zu dimensionieren. Sie sind dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen. Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 20-25 cm Stammumfang, mit Ballen. <table><tr><th>Botanischer Name</th><th>Deutscher Name</th></tr><tr><td>Acer pseudoplatanus</td><td>Berg-Ahorn</td></tr><tr><td>Quercus petraea</td><td>Trauben-Eiche</td></tr><tr><td>Quercus robur</td><td>Stiel-Eiche</td></tr><tr><td>Tilia cordata</td><td>Winter-Linde</td></tr><tr><td>Tilia platyphyllos</td><td>Sommer-Linde</td></tr></table> TEILGELTUNGSBEREICHE A UND B C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) 1. Anschluss- und Benutzungszwang Gemäß § 9 der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 ist ein Anschluss- und Benutzungszwang wie folgt verpflichtend: (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Die Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen. 2. Landschaftsschutzgebiet Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rund 7.130 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Lindlar-Engelskirchen“ aus dem Jahr 1998. Das Schutzgebiet wird nachrichtlich übernommen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.	Botanischer Name	Deutscher Name	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche	Tilia cordata	Winter-Linde	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	D) HINWEISE 1. Hinweise für den Artenschutz Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten. 2. Erdbbensicherheit / Seismologie Die Erdbengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbenezonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbenezonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standortorte bestimmt werden. Das Plangebiet ist der Erdbenezone 0 und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass auch hierdurch besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich werden können. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbenezone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bei Verwendung der DIN 1998 als Stand der Technik und einem Plateauwert des Antwortspektrums SapR kleiner 0,6 m/s² (sehr geringe Seismizität) ist in der Regel für übliche Hochbauten kein Nachweis der Standsicherheit im Erdbebenfall erforderlich. Ab einem Plateauwert von 0,6 m/s² kann jedoch trotz der Zuordnung zur Erdbenezone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein. 3. Baugrund Im Plangebiet stehen Ton- und Sandsteine der Ohle- und Unnenberg-Schichten (Mitteldevon) an, die örtlich Einlagerungen von verkarstungsfähigem Kalkstein enthalten können. Erfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. 4. Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. 5. Bodenschutz Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass in beiden Teilbereichen für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefährdungssituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben (vgl. hierzu auch Hinweis Nr. 4). 6. Bodendenkmale Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 16 DSchG NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, in 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Vorhaben und Maßnahmen, die mit Eingriffen verbunden sind, auch solche, die bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen, Abbruch untertägiger baulicher Anlagen), unterliegen im Bereich sowie unmittelbar angrenzend an vermutete Bodendenkmäler nach § 15 i. V. m. i. DSchG NRW einer Erlaubnispflicht. Gem. § 27 i. DSchG NRW hat derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Befund- und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Aussagekräftige Antragsunterlagen (z. B. Lage, Eingriffstiefe, -umfang, Bauweise u. ä.) sind der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen. Die Untere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland über entsprechende Anträge. Der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde ist abzuwarten. 7. Kampfmittel 2021 wurden große Teile des Flurstücks 390 einschl. Bestandsgebäude der Schule im Rahmen einer Luftbildauswertung untersucht. Diese Luftbildauswertung aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen jedoch Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes das Merkblatt für Baugrundergriffe. 2024 wurde sowohl der Erweiterungsbereich der Grundschule (Flurstück 498) und der Bereich des künftigen Schulparkplatz südlich der Straße Jugendherberge (nordwestlicher Teil des Flurstücks 117) im Rahmen einer Luftbildauswertung untersucht. Diese Luftbildauswertung aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefabarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Bohrlochdetektion. In diesem Fall ist der Leitfaden auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.	8. Bergbau Wird durch ein geplantes Vorhaben ein direkter Bodeneingriff (Geothermie, maschinengetriebene Erd-, Ramm-, Sondierbohrungen sowie Brunnen oder anderer Bauvorhaben) in nicht unerheblichem Maß verwirklicht, so weisen die BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH als ehemalige Feldeseigentümer darauf hin, dass jeder Bodeneingriff – als Eingriff und Beschränkung in deren Rechten – einen Entschädigungsanspruch auslöst und der neue Störgr. ggf. ordnungspflichtig auch der BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH gegenüber wird. Ausweisch der derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW, vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. 9. Löschwasser, Rettungswesen, Feuerwehr Trinkwasserversorgung Seitens der Trinkwasserversorgung können bis zu 1600 l/min zur Verfügung gestellt werden und ggf. bei Bedarf als Löschwasser an verschiedenen Entnahmestellen in der Nähe des Objektes zur Verfügung gestellt werden. 10. Hinweis auf die Versorgungsträger Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren. Vorhandene Versorgungsanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist die DVGW-Richtlinie GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. 11. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, DIN-Normen Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Lindlar – Rathaus der Gemeinde Lindlar, Bornmüsststraße 1, 51789 Lindlar – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Botanischer Name	Deutscher Name													
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn													
Quercus petraea	Trauben-Eiche													
Quercus robur	Stiel-Eiche													
Tilia cordata	Winter-Linde													
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde													
Übersicht Maßstab 1 : 10 000														



Übersicht Maßstab 1 : 10.000	
Teilgeltungsbereich A	
Teilgeltungsbereich B	
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach	
GEMEINDE LINDLAR	
STÄDTBAU VERKEHR ENTWÄSSERUNG VERBAUARBEITEN, 1:1000 +49 241 3164000 WWW.LINDLAR-ENGELSCHKIRCHEN.NRW.DE	
Bebauungsplan Nr. 73	
"Schülerweiterung Lindlar-Ost samt Stellplätzen"	
ENTWURF UND BEARBEITUNG	Datum 05.03.2025
Maßstab 1 : 500	